

Erläuterungen der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2018

Lfd.-Nr. 1 - 3 - Erwerb Software/Hardware

2018		
E	A	EM
0	395.124	395.124

Die Stadtverwaltung Nordhausen hat 330 vernetzte PC-Arbeitsplätze in 15 Gebäuden. In zwei Serverräumen sorgen über 100 virtuelle Server für die Bereitstellung der Programme, Datenbanken, Internetzugänge und die Datensicherung.

Um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, müssen Ersatzbeschaffungen für veraltete Programme, defekte/verschlissene Geräte wie Server, Speichersysteme (SAN), Bandlaufwerke, Firewalls, Netzwerktechnik, etc. vorgenommen werden.

Die EDV-Ausstattung ist die Voraussetzung zur Wahrnehmung eigener bzw. übertragener Aufgaben gemäß §1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Veraltete Software muss aus Sicherheitsgründen ersetzt werden, wenn Updates durch den Hersteller nicht mehr bereitgestellt werden (Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)). Software muss ggf. nachlizenzieren werden um lizenzrechtliche Forderungen bestehender Verträge einzuhalten.

Der Fortschritt an Kommunikationstechnik bringt für die Mitarbeiter der Verwaltung enorme Erleichterung und Entlastung sowie Vereinfachungen für die Bürger/innen durch die schrittweise Einführung von Digitalisierungsvorgängen in der Verwaltung. So steigt auch der Bedarf an technisch-hochwertigen Geräten.

Desweiteren ist es erforderlich die vorhandene Telefonanlage zu erweitern, um neu hinzukommende Bereiche mit einzubinden bzw. dringend benötigte zusätzliche Geräte zu beschaffen.

1. Erweiterung der Telefonanlage inkl. Telefone - Bezug ehem. BBZ durch das Stadtarchiv
2. Ersatz vorhandener Router
3. Erweiterung Arbeitsplätze Lagezentrum, Erwerb zusätzlicher Telefone
4. Erwerb bzw. Ersatzbeschaffung für benötigte Smartphones, Tablets

Bei Ausfall vorhandener Kommunikationstechnik kann nicht kurzfristig reagiert werden, wenn kein Ersatz vorhanden ist. Die Erweiterung des Stadtarchivs ist bereits erfolgt was es erforderlich macht, die Telefonanlage dahingehend zu erweitern. Für das Lagezentrum werden dringend mindestens 2 zusätzliche Telefone benötigt.

Lfd.-Nr. 4 - Erwerb Büromöbel

2018		
E	A	EM
0	12.000	12.000

Eine Vielzahl von Büromöbeln der Verwaltung ist über 15 Jahre alt und weist diverse Defekte auf. Auch im Hinblick auf bevorstehende Umzüge sind hier Ersatzbeschaffungen notwendig. In den letzten Jahren wurde begonnen, alte Bürodrehstühle (teilweise 10 Jahre und älter) durch neue, rückengerechte zu ersetzen. Defekte Büromöbel bzw. Bürodrehstühle müssen kurzfristig ersetzt werden können.

Lfd.-Nr. 5 - Auskehr von Veräußerungserlösen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

2018		
E	A	EM
0	200.000	200.000

Durch das Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) wird die Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens festgestellt. Die Vermögenszuordnung erfolgt durch Bescheid der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Wurde nach Abschluss eines Grundstücksverkaufes im Nachgang durch Bescheid die Vermögenszuordnung an die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, sind die Verkaufserlöse an den Eigentümer Bundesrepublik Deutschland mit einer 14tägigen Frist auszukehren (Erlösauskehr).

Die Stadt Nordhausen hat aufgrund eines Beschlusses der damaligen Stadtverordnetenversammlung Grundstücke als Bauland für Eigenheime vergeben. Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse stand im Grundbuch „Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Stadt Nordhausen“. Die Stadt Nordhausen durfte somit nach Vermögenszuordnungsgesetz (§ 8, vorm. § 6 VZOG) verfügen. Um Eigentum an diesen Grundstücken zu erlangen, hätte die Stadt Nordhausen die Grundstücke zu den maßgeblichen Stichtagen 01.10.1989 und 03.10.1990 (Art. 22 Abs. 1 und 4 EV) als Verwaltungsvermögen (z. B. Straße, Kita) nutzen müssen oder es hätte eine konkrete Ausführungsplanung für den Wohnbau vorliegen müssen. Zu den genannten Stichtagen erfolgte die Nutzung als Obstplantage/Streuobstwiese. Eine konkrete Ausführungsplanung lag nicht vor. Somit wurde die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin der Grundstücke und die bisherigen Einnahmen sind auszukehren.

Weitere Erlösauskehrungen sind vorzunehmen für Grundstücke, die zunächst der Stadt Nordhausen zugeordnet wurden. Die Stadt Nordhausen hat über diese Grundstücke in Form eines Verkaufs verfügt.

Im Nachhinein wurde jedoch festgestellt, dass nicht die Stadt Nordhausen, sondern der Bund berechtigter Eigentümer der Grundstücke ist, da es sich um ehemaliges Reichsvermögen handelt (Art. 21 Abs. 3 EV). Die Verkaufserlöse sind daher auszukehren.

Lfd.-Nr. 6 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, ist für die Absicherung und Gewährleistung des Dienstbetriebes der Hausmeister, Techniker und Hallen- sowie Platzwarte erforderlich. Die im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung anfallenden Arbeiten müssen jederzeit durchführbar sein, insbesondere bei Arbeiten die keinen Aufschub dulden. Die notwendige Bereitstellung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten sowie eine zeitnahe Ersatzbeschaffung bei Verschleiß sind daher zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Werkzeuge und Arbeitsgeräte an den technischen Standard notwendig, um die anfallenden Arbeiten fachgerecht ausführen zu können.

Lfd.-Nr. 7 - Grundstücksverkehr im Stadtgebiet

2018		
E	A	EM
1.000.000	50.000	-950.000

Die Neuordnung von Grundstücksflächen (Bodenordnung) ist die notwendige Voraussetzung für die Realisierung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dazu muss die Stadt über die Grundstücksflächen verfügen. Grundstücke können nur erworben werden, soweit sie angeboten werden. Sie stehen nicht (zeitlich) unbegrenzt zur Verfügung. Ggf. sind auch Vorkaufsrechte auszuüben oder die Teilnahme an Zwangsversteigerungsverfahren notwendig. Bei Erwerb der angebotenen Grundstücke durch Dritte können die städtebaulichen Ziele nicht mehr oder nur unter finanziellen Mehraufwendungen erreicht werden.

Die Stadt Nordhausen ist bestrebt, nur die Grundstücke und Gebäude zu betreiben, die auch zur Gewährleistung der kommunalen Aufgaben erforderlich sind. Dadurch werden dauerhaft Unterhaltungs- und Betriebskosten eingespart. Weiterhin dienen die Veräußerungserlöse der Generierung von Liquidität und der Finanzierung der Eigenanteile im Rahmen von Investitionsmaßnahmen.

Folgende Ankäufe sind u. a. in Vorbereitung:

- Johannishof,
- Friedhoferweiterung Stürzetel,
- sonstige Flächen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der IBA im SUG –Nord.

Folgende Verkäufe sind u. a. in Vorbereitung:

- Waisenhaus / Walkenrieder Hof,
- Feuerwehrgerätehaus Krimderode,
- Am Grenzrasen (2-3 Baugrundstücke),
- Lindenhof,
- W.-Neblung-Str. 39 (Thomas Mann Klub).

Lfd.-Nr. 8 - Erwerb Ausrüstung Bauhof

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Im Bereich des Bauhofs ist der Austausch von Geräten und Werkzeugen erforderlich, um die anfallenden Arbeiten ausführen zu können und dabei die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen. Der Bauhof übernimmt dabei u. a. Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten.

Dringend benötigt wird folgende Betriebs- und Geschäftsausstattung:

- Gefahrencontainer (Forderung der Berufsgenossenschaft),
- Winterdienst-Salzstreuer als Aufsatz für den Multicar,
- große Rüttelplatte für großflächige Schlaglochflickung,
- mobiles Schweißgerät für Schlosserarbeiten vor Ort,
- Hobelmaschine für Tischlerarbeiten,
- Kehrbesen für Radlader (Baustellenreinigung),
- diverse Kleinwerkzeuge und Ersatzbeschaffungen.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Bauhofes durch die einzelnen Stadtämter ist der Bedarf der Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen gegenüber den Vorjahren stark gestiegen. Stehen dem Bauhof nicht genügend Mittel zur Verfügung, ist dieser nur noch begrenzt einsatzfähig und ein Teil der Aufträge müsste an Fremdfirmen vergeben werden, was zusätzliche Mehrkosten für die Stadt bedeuten würde.

Lfd.-Nr. 9 – Erwerb von Feuerwehrausrüstung

2018		
E	A	EM
0	91.000	91.000

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind u. a. folgende Ersatzbeschaffungen der Einsatztechnik notwendig:

- Atemschutz – Umstellung/Umrüstung (8.000 Euro): Eine Aussonderung der Stahlflaschen aus DDR-Zeiten (TGL - 400-I-Flaschen) ist erforderlich, da diese Flaschen keinen TÜV mehr erhalten. Dieser Sachverhalt wurde bereits durch die zuständige Prüfstelle mitgeteilt. Zudem läuft die Bauartzulassung der Flaschen im Jahr 2020/2021 aus. Ohne Atemschutzgeräte ist keine Brandbekämpfung möglich, dies gilt speziell beim Innenangriff.
- Atemschutz Umstellung/Umrüstung von Normal- auf Überdruckatmer für die Freiwillige Feuerwehr (21.600 Euro): Für die Berufsfeuerwehr ist dies bereits erfolgt. Ab 2020/2021 erhalten die Masken der Freiwilligen Feuerwehr keine Bauartzulassung mehr.
- Neuanschaffung von Lungenautomaten (Überdruck) (9.000 Euro): Die Lebensdauer der alten Lungenautomaten ist erreicht, es gibt keine Ersatzteile mehr.
- Prüf- und Füllanlage Handfeuerlöcher (15.000 Euro): Die alte Anlage ist verschlissen (26 Jahre alt). Ein Ersatz ist auf Grund des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitsstättenverordnung dringend notwendig. Mit diesem Gerät werden alle Handfeuerlöcher in städtischen Gebäuden regelmäßig geprüft.
- Kettensäge für die FFW Steinbrücken (1.400 Euro): Die alte Kettensäge ist verschlissen. Diese gehört jedoch zur Grundausrüstung der Beladung von Löschfahrzeugen und ist deshalb zu ersetzen.
- Tragkraftspritze TS 8 Für die FFW Hesserode (12.000 Euro): Die alte Tragkraftspritze ist 37 Jahre alt. Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich. Der Ersatz ist unumgänglich.
- Einbindeautomat für Schläuche (6.000 Euro): Laut Prüfvorschrift müssen im Rahmen der jährlichen UV-Prüfung die Schläuche eingebunden werden. Die Anschaffung des Einbindeautomaten ist zur Absicherung der Einsatzbereitschaft notwendig und die Anschaffung somit unumgänglich.
- Sonstige nicht planbare Anschaffungen (18.000 Euro): Zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes können weitere Anschaffungen nötig werden, die im Bedarfsfall unverzüglich vorzunehmen sind.

Lfd.-Nr. 10 – Nachschubfahrzeug - Feuerwehr

2018		
E	A	EM
0	22.000	22.000

Die Beschaffung des Fahrzeuges ist zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich (Transport von Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen, Schaummittel, Bindemittel, Tieren etc.) erforderlich

Das jetzige Fahrzeug ist 27 Jahre alt und erhält keinen TÜV mehr

Lfd.-Nr. 11 - Erwerb „MTW“ für die FFW Krimderode

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Krimderode wird zum Transport der Einsatzkräfte der FFW zum Feuerwehrkompetenzzentrum bzw. zur Einsatzstelle benötigt.

Lfd.-Nr. 12 - Erwerb eines Multifunktionsplotter und -druckers - Stadtarchiv

2018		
E	A	EM
5.000	7.000	2.000

Der Erwerb eines Multifunktionsplotters und -druckers dient der Sicherung der Digitalisierung und Druckausgabe von Vorlagen in Überformat A2 bis A0 (Großformatscanner/-drucker).

Sicherungsdigitalisierung gehört zu den Kernaufgaben. Die Herstellung von Scans und Druckausgaben zu den Dienstleistungspflichten des Stadtarchivs.

Die professionelle Archivierung kommunaler archiwwürdiger und archivreifer Unterlagen ist eine kommunale Pflichtaufgabe gemäß ThürArchivG vom 23.04.1992, ThürKO vom 28.01.2003 und der Satzung des Stadtarchivs Nordhausen vom 29.01.2013.

Lfd.-Nr. 13, 15, 17, 19, 22, 24, 26, 28 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen

2018		
E	A	EM
0	65.000	65.000

Zur Veranschaulichung des Unterrichts sind Neubeschaffungen von Möbeln, Geräten und Gegenständen wie Wandkarten, Beamern, Ton- und Bildabspielgeräten, Experimentier-/Laborgeräten, Sportgeräten, Lehrmaterialiensammlungen, Lernsoftware, Musikinstrumenten usw. erforderlich. Dabei handelt es sich um eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung staatlicher Schulen (ThürSchFG) pflichtige Schulträgeraufgabe.

In § 3 ThürSchFG ist festgelegt, dass der für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand die Bereitstellung, Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage einschließlich der schulangehörigen Sportstätten umfasst.

In den letzten Jahren war es neben den umfangreichen baulichen Sanierungen kaum möglich, auch die dringend notwendige Erneuerung der Ausstattung der Schulen vorzunehmen.

Vor allem die Anschaffung von neuem Mobiliar ist dabei in den Hintergrund getreten. Der überwiegende Teil der derzeit in den Schulen vorhandenen Klassenraummöbel (Schülerstühle und -tische) ist bereits mehr als 18 Jahre alt und so verschlissen, dass Reparaturen kaum noch möglich sind. Ersatzteile können dafür nicht mehr beschafft werden, da die Produktion geändert wurde bzw. die Lieferfirmen nicht mehr existieren.

Im Übrigen sind inzwischen neue Richtlinien für Stuhl- und Tischgrößen (DIN EN 1729-1) und ergonomisch/physiologische Anforderungen an Schulmobiliar (GUV-SI 8011) zu beachten.

Auch die übrige Ausstattung bedarf dringend einer Anpassung an moderne Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationstechnik). Die Beschaffung von Spezialmöbeln oder entsprechenden Unterrichtsmitteln liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Mit den beantragten Summen könnte 2018 die notwendigste Erneuerung bzw. Ergänzung der Schulausstattung begonnen bzw. fortgeführt werden. Eine zeitliche Begrenzung für die Bereitstellung dieser Investitionsmittel kann in Anbetracht des bereits bestehenden Investitionsstaus nicht getroffen werden. Aufgrund der aktuellen Schülerzahlprognose ist für die kommenden Schuljahre mit einer langfristigen Nutzung der zu beschaffenden Ausstattungen zu rechnen.

**Lfd.-Nr. 14, 16, 18, 21, 23, 25, 27, 29 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung
Hard- und Software Schulen**

2018		
E	A	EM
0	70.000	70.000

Die EDV-Technik ist veraltet und unzureichend. Dies betrifft Hard- und Software. Es müssen nicht nur PCs, Monitore und Notebooks ersetzt, sondern auch Netzwerktechnik (Switches, WLAN, Router) und Servertechnik einschließlich der erforderlichen Datensicherung angeschafft werden.

Als Schulträger ist die Stadt Nordhausen gemäß § 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung staatlicher Schulen (ThürSchFG) für die technische Ausstattung der städtischen Schulen verantwortlich. Die Technik muss einen zeitgemäßen Unterricht ermöglichen sowie die Datenverarbeitung, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit nach ThürDSG erfüllen.

Der seit Jahren bestehende Investitionsstau muss sukzessive aufgelöst werden um den Unterricht durchführen und die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können. Die Umsetzung ist alternativlos.

Lfd.-Nr. 20 – Erneuerung des Schulgeländes - Grundschule Petersdorf

2018		
E	A	EM
0	150.000	150.000

Die Baumaßnahme an der Staatlichen Grundschule Petersdorf umfasst die Erneuerung des Schulgeländes im Außenbereich für den Sportunterricht sowie zur Pausen- und Hortgestaltung.

Hier soll die Freifläche neu gestaltet werden, um diese entsprechend der Thüringer Schulbaurichtlinie vorhalten zu können. Darüber hinaus sind die Schulhofflächen in einem ungenügenden Zustand und nur noch eingeschränkt für die Grundschüler nutzbar, da keine Sportanlagen, Spieleinrichtungen und sonstige Aufenthaltsflächen vorhanden sind. Desweiteren sind die Pausenflächen im Bereich des Schulgebäudes stark verschlissen und bergen Unfallrisiken.

Die nachweisbaren Bedingungen erfordern ein baldiges Handeln. Die Stadt Nordhausen ist Schulträger. Etwaige Alternativen sind nicht vorhanden. Der Schulstandort ist ein langfristig fester Bestandteil der Schulnetzplanung.

Lfd.-Nr. 30 - Modernisierung Theater - Audio-, Video- und Beleuchtungstechnik

2018		
E	A	EM
720.000	720.000	0

Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich auf die Erneuerung, Ergänzung und Modernisierung der Bühnentechnik, an der bereits seit 30 Jahren keine Veränderungen vorgenommen wurden.

Es sind insbesondere Maßnahmen im Bereich Audio-/Video- und Beleuchtungstechnik vorgesehen.

Die Investitionsmaßnahmen sind die Fortsetzung der Bemühungen, diese Spielstätte zu modernisieren sowie funktionelle und technische Mängel zu beseitigen, um den Spielbetrieb des Theaters, als wichtigste Kultureinrichtung in Nordthüringen, bis zur geplanten Generalsanierung und Erweiterung aufrecht zu erhalten.

Für diese Maßnahme wurde im Juni 2017 ein Antrag auf Projektförderung bei der Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Kultur, in einer Gesamthöhe von 970.000,00 € gestellt. Die Verwendung der Mittel ist wie folgt geplant:

2017: beantragte Mittel in Höhe von 250.000,00 € für diverse Beleuchtungstechnik, selbstfahrende Bühnenwagen sowie Planungsleistungen für Audio,- Video- und Beleuchtungstechnik

2018: beantragte Mittel in Höhe von 720.000,00 € für die Fortführung der Erneuerung der Bühnentechnik.

Die Förderung beträgt 100 % der Ausgaben. Die Mittel müssen jeweils bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ausgegeben werden.

Die teilweise Erneuerung der Bühnentechnik verhindert, durch eventuelle Ausfälle von Geräten und Einrichtungen, die Unterbrechung des Spielbetriebs des Theaters.

Lfd.-Nr. 31 – Generalsanierung Theater

2018		
E	A	EM
800.000	800.000	0

Das Theater beging 2017 sein 100-jähriges Bestehen. Das städtische Gebäude ist bereits bauzeitlich unvollendet, da der komplette Westflügel fehlt. Neben dem daraus resultierenden Platzmangel, bestehen gravierende bauliche und technische Mängel, vor allem aus brand- und arbeitsschutztechnischer Sicht.

Aus dem Jahr 2013 liegt eine umfassende Studie vor, die den Leistungsumfang detailliert beschreibt. Im Ergebnis ist eine Generalsanierung und Erweiterung für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs unumgänglich.

Für die Vorbereitung dieser Maßnahme ist ein Architektenwettbewerb erforderlich. Als weiterer Schritt sind Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung nach DIN 276 für die Beantragung von Fördermitteln zu beauftragen.

Auf Grund der fehlenden Flächen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich wären, gibt es für das Gebäude kein Brandschutzkonzept. Dies führt zu erheblichen Defiziten bei der Umsetzung des Brandschutzes für die Mitarbeiter und Besucher des Hauses. Desweiteren bestehen bühnentechnische und haustechnische Anlagen teilweise noch aus der Bauzeit. Es wurden bisher nur die nötigsten Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Ohne eine umfassende Generalsanierung, insbesondere aller technischen Anlagen und Schaffung zusätzlicher Flächen, ist die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser wichtigen Kultureinrichtung zukünftig stark gefährdet.

Der Beginn dieser Maßnahme mit der Durchführung des Architektenwettbewerbs im Jahr 2018 ist nicht aufschiebbar.

Bereits im November 2016 gab es zur geplanten Generalsanierung und Erweiterung Gespräche auf Ministerebene. Die Thüringer Staatskanzlei, welche die Federführung übernimmt, sowie die Städtebauförderung signalisierten, dass grundsätzlich eine Förderung möglich ist. Im August 2017 fand eine Besichtigung des Theaters mit Vertretern der Staatskanzlei statt, mit dem Ergebnis, dass für den Landeshaushalt 2020 Fördermittel für die Sanierung beantragt werden sollen. In den Jahren 2018/2019 soll jedoch die vorbereitende Planung (einschließlich Wettbewerb), die dann separat sowie auch nachträglich förderfähig wäre, durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird in mehrere Bau- und Finanzierungsabschnitte unterteilt.

Lfd.-Nr. 32 – Kita Hardenbergstraße „Montessori-Kinderhaus“ – Erneuerung Sonnenschutz und Außenanlage

2018		
E	A	EM
330.000	330.000	0

Das Erfordernis der Baumaßnahme „Erneuerung Sonnenschutz und Außenanlage“ in der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“ ergibt sich, da sich die gesamten Außenanlagen in einem sehr schlechten Zustand befinden. Es bestehen aufgrund des schlechten Zustands der Terrassen, Gehwege und sonstigen Zugangswege im gesamten Außenbereich nachweisliche Unfall- und Verletzungsgefahren. Auch die Spiel- und Rasenflächen sind verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig. Darüber hinaus ist die bestehende Sonnenschutzanlage in einem baulich unzureichenden Zustand, sodass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um die starken Hitzeeinwirkungen zu vermindern.

Die Stadt Nordhausen hat als Eigentümer der Objekte die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Die aufgezeigten und nachweislich ermittelten Missstände sind dringend zu beheben. Die Erneuerung der gesamten Außenanlagen sowie der Sonnenschutzanlage ist unumgänglich. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Stadt Nordhausen.

Lfd.-Nr. 33 - Kita W.-Nebelung-Straße „Domino“ - Schaffung von Kita Plätzen/Außenanlage

2018		
E	A	EM
745.000	1.460.000	715..000

Die Baumaßnahme in der Kindertagesstätte „Domino“, W.-Nebelung-Straße, ist erforderlich, um den Mehrbedarf an Kindergartenplätzen entsprechend der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 zu erfüllen. Dazu ist der Ausbau der bestehenden Kita notwendig – hier sollen durch den Umbau 49 zusätzliche Kinder-Betreuungsplätze geschaffen werden. Der Ausbau der bestehenden Kita in der W.-Nebelung-Straße ist als kostengünstigere Alternative zu einem Kita-Neubau eine erforderliche Investitionsmaßnahme zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) ab dem 1. vollendeten Lebensjahr. Die Betreibung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf an Kita-Plätzen sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar.

Auch die Erfüllung von Verkehrssicherungs- und Eigentümerpflichten (Beseitigung von Unfall- und Verletzungsgefahren) sind durch die Stadt Nordhausen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist auch eine grundlegende Erneuerung der Außenanlagen erforderlich, gerade bei steigender Anzahl der in diesem Objekt untergebrachten Kinder. Außerdem sind die Außenanlagen und die Zufahrt zum Objekt in einem mangelhaften Zustand. Es bestehen nachweisliche Unfall- und Verletzungsgefahren auf Grund der schlechten Gehweganlage. Darüber hinaus sind die bestehenden Außenanlagen für die zukünftige Anzahl an Kindergartenplätze in diesem Objekt zu gering bemessen. Dieser Ausbau der Außenanlage soll im Jahr 2020 im Anschluss an die Kita-Erweiterung erfolgen.

Lfd.-Nr. 34 - Kita Schumannstraße „Brummkreisel“ – Erweiterung/Modernisierung

2018		
E	A	EM
446.000	516.000	70.000

Die Baumaßnahme in der Kita ist erforderlich, da ein Mehrbedarf an Krippenplätzen ermittelt wurde. So ist es notwendig, den Mittelteil des Objektes für die Nutzung als Krippeneinrichtung zu erweitern und entsprechend umzubauen. Darüber hinaus muss eine Generalsanierung der Fassade und des Daches erfolgen.

Die Betreuung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar. Auch die Erfüllung von Verkehrssicherungs- und Eigentümerpflichten (Beseitigung von Unfall- und Verletzungsgefahren) ist durch die Stadt Nordhausen zu gewährleisten. Das Dach und die Fassade sind nur noch in einem ausreichenden Zustand und für eine weitere Betreuung und uneingeschränkte Nutzung als Kindertagesstätte dringend erneuerungsbedürftig.

Lfd.-Nr. 35 - Kita Karl-Meyer-Straße „Kleine Spürnasen“ - Schaffung von Kita Plätzen

2018		
E	A	EM
85.000	100.000	15.000

Die Baumaßnahme in der Kindertagesstätte „Kleine Spürnasen“ ist erforderlich, um den Mehrbedarf an Kindergartenplätzen entsprechend der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 zu erfüllen. Dazu ist der Ausbau der bestehenden Kita notwendig – hier sollen durch den Umbau 20-24 Kinder-Betreuungsplätze geschaffen werden. Der Ausbau der bestehenden Kita ist als kostengünstigere Alternative zu einem Kita-Neubau eine erforderliche Investitionsmaßnahme zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) ab dem 1. vollendeten Lebensjahr. Die Betreuung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf an Kita-Plätzen sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar.

So ist es notwendig einen Umbau im Mehrzweckgebäude Regenbogenhaus vorzunehmen, um die Bedingungen zur Erweiterung von Kita-Plätzen zu schaffen.

Lfd.-Nr. 36- Kita „Kinderwelt am Frauenberg“ – Sanierung Außenanlage

2018		
E	A	EM
0	317.500	317.500

Die Sanierung der Außenanlage umfasst die Sanierung der Außentreppe sowie die Sanierung der Stützmauer zum Straßenbereich inklusive Hangisolierung. Auch die Treppe und die Stützmauer sind in den 1970er Jahren entstanden und wurden seither nicht saniert. Die Bauschäden der Treppe stellen eine erhebliche Unfall- und Verletzungsgefahr für die Nutzer dar, deshalb muss diese grundhaft erneuert werden. Im nördlichen und östlichen Bereich der Kita wurde eine Stützmauer unisoliert in den Geländehang installiert. Durch den ständigen Nässeeintrag verliert die Mauer ihre Standfestigkeit und stellt damit eine erhebliche Unfallgefahr dar. Die Maßnahme ist zwingend in 2018 auszuführen.

Lfd.-Nr. 37 - Ausstattung Kita´s Betriebs- und Geschäftsausstattung

2018		
E	A	EM
0	80.000	80.000

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen sind regelmäßig Anschaffungen (Neu/ Ersatz) mit einem Wert über 410 Euro netto notwendig. Diese sind von der laufenden Betriebskostenbezuschung ausgeschlossen. Diese Anschaffungen werden gesondert als investiver Zuschuss gezahlt, so dass eine Aktivierung als immaterielles Vermögensgut im städtischen Haushalt erfolgen kann.

Die Kindertageseinrichtungen sind bedarfsgerecht auszustatten, so dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung erfüllt werden kann.

Lfd.-Nr. 38 - Erwerb von Spielgeräten – Spielplätze

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Auf Intension des Stadtrates wurde ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet und beschlossen. Das Konzept sieht eine bedarfsgerechte Versorgung des Stadtgebietes mit Spielflächen vor und zeigt die dafür erforderlichen Investitionen auf.

Da diese in der derzeitigen Konsolidierungsphase nicht vollständig zu leisten sind, wurde nach Rückkopplung mit den Fachausschüssen und dem Stadtrat eine jährliche Investitionssumme in Höhe von 40.000 Euro abgeleitet, welche die Stadt zumindest in die Lage versetzt, die Substanz der derzeit 33 bestehenden Spiel- und Freizeitanlagen zu erhalten.

Die vorhandenen Spielanlagen, insbesondere in den Ortsteilen, sind aus der Mitte der 90iger Jahre und werden nur mit einem erheblichen Reparaturaufwand erhalten. Für die untere Innenstadt konnte bisher der Bedarf an Spielanlagen nicht gedeckt werden, eine Umsetzung der Spielplatzentwicklungskonzeption nicht annähernd erfolgen.

Ziel ist die Substanzerhaltung der Spiellandschaft sowie Weiterentwicklung entsprechend des Spielplatzentwicklungskonzeptes der Stadt. Vorhandene Spielanlagen unterliegen an verschiedenen Standorten einem hohen bis extremen Nutzungsdruck und daher einem hohen Verschleißpotential.

Lfd.-Nr. 39 - Umbau Spielplatz Petersberg

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Spielplatz wurde 2016 von der Neuen Mitte GmbH an die Stadt Nordhausen übertragen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Teile der Spielanlage zurückgebaut. Die zentrale Spielanlage „Ritterburg“ musste 2017 stabilisiert werden. Der Spielplatz auf dem Petersberg ist in der vom Stadtrat beschlossenen Spielplatzentwicklungskonzeption als „Leuchtturm-Spielplatz“ definiert und stellt im Innenstadtbereich einen der am stärksten frequentierten Spielplätze dar.

Für 2018 ist der Rückbau der bestehenden Spielanlage "DORF" geplant.

Die vorhandene Spielanlage ist bereits stark mit Fäulnis durchsetzt, eine Sanierung würde einem Neubau gleichen, sodass aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus hier ein schrittweiser Umbau auf eine nachhaltige Lösung sinnvoll ist.

Lfd.-Nr. 40 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Kommunale Sportstätten

2018		
E	A	EM
0	17.500	17.500

Der Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sportgeräte, Arbeitsgeräte etc.) für die kommunalen Sportstätten ist eine Pflichtaufgabe und dient vorrangig der Gewährleistung bzw. Absicherung des Schulsports auf den Schulsportplätzen der Stadt Nordhausen.

Die Lehrplanumsetzung ist für die Stadt Nordhausen als Schulträger, entsprechend des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes maßgeblich. Daher ist die Maßnahme unabweisbar.

Lfd.-Nr. 41 – Stadionumbau „Albert-Kuntz-Sportpark“

2018		
E	A	EM
0	320.000	320.000

Geplant ist ein Stadionumbau mit einer Kapazität von 5.000 Besucherplätzen. Laut Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr soll diese Maßnahme großzügig gefördert werden. Für 2018 sind notwendige Planungsleistungen zu beauftragen.

Sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, sind in den Folgejahren umfangreiche bauliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Lfd.-Nr. 42 - Sportplatz „Am Salzgraben“ – Komplettsanierung

2018		
E	A	EM
234.000	585.000	351.000

Die Komplettsanierung des Sportplatzes ist erforderlich, da insbesondere die Kugel- und Weitsprunganlagen sowie die Laufbahn stark verschlissen sind. Diese Anlagen stammen noch aus dem Jahr 1976. Dieser schulanhängige Sportplatz ist für ca. 500 Schüler der Staatlichen Regelschule G.-E. Lessing vorzuhalten. Darüber hinaus wird ab 16 Uhr der Sportplatz für Vereinssport genutzt. Bei Nichtrealisierung der Maßnahme droht die Schließung der Anlage auf Grund bestehender Unfallgefahren.

Der Sportplatz ist für den Schulbetrieb unerlässlich und eine Pflichtaufgabe der Stadt Nordhausen als Schulträger.

Lfd.-Nr. 43 - Erschließung „Wiedigsburg/Rosengasse“

2018		
E	A	EM
80.000	100.000	20.000

Die Erschließungsmaßnahme „Wiedigsburg/Rosengasse“ ist eine fortführende Maßnahme aus dem Jahr 2017 und umfasst die Neugestaltung der Verkehrsanlage, einschließlich der notwendigen Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Planbereich liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Nordhausen. Die Anlage weist hinsichtlich ihres Zustandes erhebliche Missstände im Sinne des § 136 Baugesetzbuch auf, d. h. der Straßenbelag ist verschlissen, Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich in einem bedenklichen Zustand und müssen den Sanierungszielen nach zügig durch die hier dargestellte Maßnahme beseitigt werden.

Geplant ist die Neugestaltung der Verkehrsanlage nach dem beschlossenen Verkehrskonzept „Altstadt“.

Es sollen die funktionalen Mängel im Hinblick auf die Verkehrsbelastung durch Schülerbeförderung, durch Neubebauung im Quartier und die geforderte Entlastung der Altstadt behoben werden. Die geplanten Fördermittel wurden aus dem Bund-Länder-Programm – Städtebaulicher Denkmalschutz (BL-SD) beantragt.

Lfd.-Nr. 44 - Quartier „Bäckerstraße/Kranichstraße“

2018		
E	A	EM
146.652	220.000	73.348

Die Caritas begann mit ihrer Baumaßnahme „Altenpflegeheim“ im Quartier im Jahr 2017. Mit dem Erwerb eines letzten Grundstücks in dem Quartier soll ein Quartierskonzept erarbeitet werden.

Bisher sind Fördermittel in Höhe von 80% der Kosten aus BL-SD geflossen. Die Caritas hat 50% des städtischen Eigenanteils übernommen. Für die noch folgenden Maßnahmen gibt es eine Zuteilung aus dem BL-SU/A in Höhe von 289.800 Euro.

Ein Anliegerweg soll die Grundstücke an der Kranichstraße und Bäckerstraße rückwärtig erschließen. Anliegerstellplätze sind die Voraussetzung für die weitere bauliche Entwicklung im Quartier, insbesondere der Neubebauung der Bäckerstraße Nordseite.

Das Vorhaben ist begleitend zur bereits laufenden Neubaumaßnahme der Caritas (Altenpflegeheim) zu realisieren. Der Anliegerweg dient der Erschließung dieses Vorhabens.

Die Maßnahme ist unabweisbar, denn sollte die Baumaßnahme nicht erfolgen, kann das Altenpflegeheim nicht in Betrieb genommen werden, die künftige Vermarktung der Grundstücke in der Bäckerstraße würde erheblich erschwert und die Sanierungsziele können somit nicht erreicht werden.

Lfd.-Nr. 45 - Humboldtgynasium – Mensabau

2018		
E	A	EM
1.500.000	1.500.000	0

Die Maßnahme wird vom Schulträger Landkreis Nordhausen durchgeführt. Die Stadt ist Zuwendungsempfänger für etwaige Städtebaufördermittel, die zum 31.10.2017 für 2018 beantragt wurden. Der Landkreis trägt den städtischen Miteleistungsanteil als Schulträger selbst.

Der Neubau eines Mensagebäudes auf den Grundstücken Barfüßerstraße 11 / Schärfgasse ist Teil der umfassenden Modernisierung und Neugestaltung des Humboldt-Gymnasiums. Die seit vielen Jahren bestehende Baulücke (Barfüßerstr. 11) wird geschlossen. Ferner werden die beabsichtigten Nutzungen (auch öffentliches Schülercafe) die Altstadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Attraktivität bereichern.

Die Aufnahme des Schulbetriebs des Humboldt-Gymnasiums nach der Sanierung des Standorts ist ohne Mensa nicht möglich (Essensversorgung). Grundsätzlich sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zügig durchzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die zur Finanzierung erforderlichen Städtebaufördermittel nur noch kurze Zeit zur Verfügung stehen werden.

Lfd.-Nr. 46 - Grundstücksverkehr im Sanierungsgebiet Altstadt

2018		
E	A	EM
0	100.000	100.000

Die Neuordnung von Grundstücksflächen (Bodenordnung) ist die notwendige Voraussetzung für die Realisierung der beschlossenen Sanierungsziele. Dazu muss die Stadt über die Grundstücksflächen verfügen.

Der Verkauf der Flächen am/auf dem Blasiikirchplatz ist für die bauliche Entwicklung erforderlich, dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Neugestaltung des Platzes.

Grundstücke können nur erworben werden, soweit sie angeboten werden. Sie stehen nicht (zeitlich) unbegrenzt zur Verfügung. Ggf. sind auch Vorkaufsrechte auszuüben oder an Zwangsversteigerungsverfahren teilzunehmen.

Bei Erwerb der angebotenen Grundstücke durch Dritte können die städtebaulichen (Sanierungs-) Ziele nicht mehr oder nur unter finanziellen Mehraufwendungen erreicht werden.

Folgende Ankäufe befinden sich in Vorbereitung:

- Königshof letzte Teilfläche,
- Blasiikirchplatz 1 und 3,
- rückwärtige Flächen im Quartier Barfüßerstraße/Domstraße,
- Gumpertstraße 16 (Quartier Bäckerstraße/Kranichstraße),
- Garagen Blasiistraße Südseite.

Folgende Verkäufe befinden sich in Vorbereitung:

- nördlicher Blasiikirchplatz,
- südlicher Blasiikirchplatz.

Lfd.-Nr. 47 - IBA Projekte 1. Nordhausen Nord/2. Altendorfer Kirchviertel

2018		
E	A	EM
40.000	60.000	20.000

zu 1.) Im beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 sind die beiden IBA-Standorte "Klimagerechte Quartiersentwicklung Nordhausen Nord" und "Klimagerechte Quartiersentwicklung Altendorfer Kirchviertel" als Maßnahmen mit erster Priorität enthalten. Die Quartiersentwicklung im Stadtumbaugebiet (SUG) Nordhausen Nord erfolgt in Zusammenarbeit mit den beiden großen Wohnungsunternehmen SWG und WBG, die entsprechend der Rahmenplanung in den kommenden Jahren in den Wohnungsbestand und das Wohnumfeld im SUG investieren werden. In Folge des Realisierungswettbewerbs für das SWG-Quartier Carl-von-Ossietzky-Straße, dessen Ergebnis in der ersten Jahreshälfte 2018 vorliegen wird, müssen voraussichtlich Grundstücksbereinigungen erfolgen. Diese ergeben sich aus der zu erwartenden Neuordnung und Erschließung im Quartier, das zurzeit vor einer öffentlichen Straße zerschnitten ist. Grundstücke oder Grundstücksteile werden zwischen SWG und Stadt erworben oder getauscht werden müssen und ggf. ist ein Erwerb von kleinen Teilflächen des DRK erforderlich.

Eine Verschiebung der Investition in Folgejahre behindert die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses und die Investition in den Wohnungsbestand und das Wohnumfeld im IBA-Quartier. Darüber hinaus sollen spätestens im Finaljahr der IBA Thüringen im Jahr 2023 wesentliche Teile der Investitionen in den WE-Bestand in diesem Quartier sowie im direkten Umfeld umgesetzt oder im Bau sein.

zu 2.) Für die Entwicklung des Altendorfer Kirchviertels muss das letzte im Besitz von privaten Einzelpersonen befindliche Grundstück in das Sanierungsvermögen angekauft werden.

(Ein Großteil der Flächen gehören dem Wasserverband Nordhausen. Für die Quartiersentwicklung im Rahmen der IBA Thüringen ist ein Erwerb dieser Flächen durch die Stadt im Jahr 2020 vorgesehen.)

Das private Grundstück in zentraler Lage des Quartiers blockiert eine Entwicklung des Altendorfer Kirchviertels. Ohne Erwerb wird keine integrierte und vollständige Entwicklung des Quartiers möglich sein.

Die Kaufverhandlungen für das Grundstück gestalten sich zäh. Sobald eine Einigung mit den Eigentümern erzielt wird, soll umgehend der Ankauf in das Sanierungsvermögen erfolgen. Bei einer Verschiebung des Ankaufs auf Folgejahre wären die bereits unternommen Bemühungen vergeblich und eine Entwicklung der letzten großen Brache im Altendorf weiterhin nicht möglich. Wie unter 1.) soll spätestens im Finaljahr der IBA 2023 ein großer Baufortschritt gezeigt werden.

Lfd.-Nr. 48 - EFRE Maßnahme Anschluss Hochschule an Fernwärme

2018		
E	A	EM
140.000	175.000	35.000

Das Gelände der Hochschule bedarf einer neuen Wärmeversorgung. Die Hochschule liegt seit 2010 im erweiterten Fernwärmesatzungsgebiet. Es ist vorgesehen, erstmals Fernwärmeleitungen vom BHKW Mitte zur Hochschule zu verlegen. Mit der Leitungsverlegung soll auch das Quartier Ammerberg an die Fernwärme angeschlossen werden, welches durch Mehrfamilienhäuser geprägt ist.

Das Fernwärmesatzungsgebiet mit Anschlusszwang wurde um den Bereich Hochschule und Ammerberg im Jahr 2010 erweitert. Dieser Erweiterung muss die Erschließung mit Fernwärmeleitungen nun zeitnah folgen. Die Hochschule benötigt eine neue Wärmeversorgung, die in 2018 ff. realisiert werden muss. Die Heizungsanlagen in den Wohnungen am Ammerberg stehen kurz vor dem Austausch. Liegt bis zur Fälligkeit kein Fernwärmeanschluss vor, müssen die Wohnungsunternehmen trotz der Lage im Fernwärmesatzungsgebiet für die nächsten 20 bis 25 Jahre in Gasthermen oder andere Heizungsarten investieren. Damit ist die Chance auf einen zeitnahen Fernwärmeanschluss verpasst.

Für die Maßnahme wurde im EFRE Jahresprogrammrahmen 2017 eine Zuteilung bis 2018 erteilt. Einzelbewilligungsanträge müssen bis Ende 2018 gestellt werden. Die EFRE-Förderperiode endet 2020. Danach wird aus EFRE keine Förderung mehr möglich sein

Lfd.-Nr. 49 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Feldrechner

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Erwerb eines Feldrechners ist erforderlich, um die Arbeit der Vermessung und die Pflege der digitalen Stadtkarte zu gewährleisten. Darüber hinaus kann ohne einen funktionierenden Feldrechner, dass entsprechende Vermessungsinstrument nicht arbeiten. Es ist zwingende Voraussetzung für die Vermessungsdiensttätigkeit.

Der derzeitige Feldrechner ist veraltet und die Akkuleistung nimmt stetig ab. Außerdem weist das Gerät immer häufigere Funktionsstörungen auf. Insgesamt ist der noch im Einsatz befindliche Feldrechner für den Vermessungsdienst nicht mehr ausreichend.

Die Vermessungsdiensttätigkeiten sind zudem unverzichtbar zur Führung einer kontinuierlichen, aussagekräftigen und professionellen digitalen Stadtkarte. Der Einsatz der Stadtkarte für interne und externe Zwecke ist vielfältig und unerlässlich. Die Erfüllung der Aufgabe ist daher unabweisbar. Ein Ausfall des derzeit im Einsatz befindlichen Feldrechners hätte einen Ausfall der Vermessungsdiensttätigkeit zu Folge.

Lfd.-Nr. 50 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Bauamt, SG Hochbau

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Im Bereich Hochbau sind technische Prüfgeräte zwingend erforderlich. Mit diesen Messgeräten müssen Qualitätskontrollen bei laufenden Baumaßnahmen und Ursachenermittlungen von Bauschäden durchgeführt werden.

Die Prüfgeräte gehören zur Betriebsausstattung des Amtes und sind für den laufenden Betrieb erforderlich.

Lfd.-Nr. 51 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - SG Grünanlagen

2018		
E	A	EM
0	7.760	7.760

Für den reibungslosen Arbeitsablauf im Bereich Grünanlagen, der nicht zuletzt der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten zur Aufgabe hat, sind Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen dringend erforderlich. Dies sind unter anderem Heckenscheren, Motorsägen, Schraubstöcke, Fallsägen, Stufenleiter etc..

Der Austausch der Geräte dient der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter und der Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Lfd.-Nr. 52 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Papierkörbe

2018		
E	A	EM
0	10.000	10.000

In der Stadt Nordhausen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum und in der Promenade derzeit 182 Papierkörbe, die der Aufnahme von Kleinabfällen dienen und durch die Südharzwerke entleert werden. Davon sind 120 Stück aus Stahlblech, 60 aus Waschbeton und 2 aus Holz. Die Waschbetonpapierkörbe sind in einem äußerst schlechten Zustand. Sie sind teilweise ausgebrochen oder deren Oberfläche ist im Laufe der Jahre derartig angegriffen, dass das Stadtbild nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind diese Papierkörbe nach oben nicht geschlossen, so dass bei Stürmen die Kleinabfälle verweht werden und somit zusätzliche Reinigungskosten entstehen. Darüber hinaus ist insbesondere bei diesem Papierkorbtyp ein zunehmender Mülltourismus festzustellen, da die Entledigung des Abfalls über die oben nicht geschlossenen Papierkörbe sehr schnell und einfach möglich ist. Der Stadt entstehen somit zusätzliche Kosten für die Beseitigung der Abfälle. Die Papierkörbe sind in den nachfolgenden Jahren sukzessive durch andere Papierkorbtypen auszuwechseln.

Sollte der Austausch der Papierkörbe in 2018 nicht erfolgen, würde sich die Anzahl der Papierkörbe im Stadtgebiet weiter reduzieren und die damit einhergehende Verschmutzung des Stadtbildes zunehmen. 2018 müssen unabweisbar mind. 30 Waschbetonpapierkörbe ausgewechselt werden.

Lfd.-Nr. 53 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Stadtmöbelierung

2018		
E	A	EM
0	10.000	10.000

Zur Stadtmöbelierung gehören u. a. Bänke. Seit der Durchsetzung der Haushaltskonsolidierung wurden keine Neuanschaffungen von Bänken getätigt. Im Stadtgebiet sind 753 Bänke vorhanden. Unter Beachtung der demographischen Entwicklung ist es geboten, die Bankstandorte im Stadtgebiet zu erhalten und zu modernisieren. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ist es finanziell unabweisbar, wartungsintensive Holzbänke gegen wartungsfreie Stahlbänke auszutauschen, um einen Substanzverlust zu vermeiden und die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen.

Lfd.-Nr. 54 – Aufsitzrasenmäher/Handrasenmäher für die Grünpflege in den Ortsteilen

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Für die Grünpflege in den Ortsteilen Petersdorf, Rodishain, Stempeda und Buchholz ist momentan kein Traktor vorrätig, so dass für die Mäharbeiten in den Ortsteilen die Technik vom SG Friedhof (Betriebshof Stresemannring) ausgeliehen werden muss. Die Mitarbeiter des Friedhofes benötigen die Technik zur Erfüllung der dort anfallenden Arbeiten selbst. Es ist nicht effizient, die Technik aufgrund der Distanz zwischen dem Hauptfriedhof und den genannten Ortsteilen, ständig zwischen den Standorten zu transportieren. Zur Absicherung der Grünpflege in den Ortsteilen soll ein Aufsitzrasenmäher angeschafft werden. Bei entsprechender Ausstattung des Aufsitzrasenmähers könnte dieser auch den Winterdienst in den o.g. Ortsteilen mit absichern.

Lfd.-Nr. 55 - Sanierung Neptunbrunnen

2018		
E	A	EM
0	11.000	11.000

Der Neptunbrunnen ist aufgrund seiner repräsentativen Lage in der Promenade ein essentieller Bestandteil des Nordhäuser Stadtbildes. Im Sinne der Daseinsvorsorge im öffentlichen Raum muss eine drohende Stilllegung des Brunnens verhindert werden. Der Schutz des kommunalen Eigentums erfordert die Erhaltung und den Weiterbetrieb der historischen Brunnenanlage.

Der Technischacht des Brunnens ist baufällig und nicht für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Anlage geeignet. Ziel der notwendigen Sanierung ist die nachhaltige Abdichtung des Brunnenbeckens mittels zeitgemäßer Beschichtungstechnik. Die Brunnenfigur (Neptun) muss dauerhaft standsicher bleiben und erfordert Maßnahmen am Sockel. Die Brunnentechnik und der Schacht sind nur noch behelfsmäßig in Betrieb. Die Beckenbeschichtung weist irreparable Leckstellen auf. Die Sockelplatte der 1,4 t schweren Neptunfigur ist stark korrodiert.

Bei Nichtdurchführung der Sanierung droht die Stilllegung des Brunnens im Jahr 2018.

Lfd.-Nr. 56 – Verkehrssicherung Baumbestand Parkallee

2018		
E	A	EM
0	22.000	22.000

Die Bundesstraße B4 in Verbindung mit dem Radweg ist ein sehr stark frequentierter Bereich.

Der Baumbestand ist dort überaltert und die Kastanien sind abgängig. Dieser Prozess wird auf Grund der schlechten Vitalität und dem hohem Anteil an Schadsymptomen beschleunigt.

Der Baumbestand kann mittelfristig auf Grund des ständig steigenden Risikos des Versagens (Umstürzen von Bäumen) nicht erhalten werden.

Die Entnahme der Kastanien (Altbestand) und deren Neupflanzung sollen abschnittsweise erfolgen.

Es bestehen Auflagen der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer gemäß § 829 BGB sowie § 9 Abs.1 Thüringer Straßengesetz. Eine gutachterliche Stellungnahme befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Lfd.-Nr. 57 - Sanierung Naturdenkmal Salzaquelle

2018		
E	A	EM
0	4.000	4.000

Die Stadt Nordhausen setzt sich (in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Südharz) seit mehreren Jahren verstärkt als ein wesentlicher Akteur für eine Verbesserung der touristischen Erschließung sowie die naturpädagogische Ausstattung der größten Karstquelle Thüringens, der Salzaquelle, ein. Die Erschließung der Salzaquelle und die Erneuerung und der Erhalt des Rundweges mit Infotafeln haben dabei Priorität.

Die Stufen zur Erschließung des Ufers nördlich des Hauptquellteiches wurden aus Rundhölzern errichtet. Diese sind größtenteils nicht mehr tragfähig und stellen eine Unfallgefahr dar. Im Jahr 2018 soll der Ersatz aus Natursteinstufen den gefahrlosen und nachhaltigen Zugang zur Hauptquelle ermöglichen. Aufgrund der Unfallgefahr ist eine Verschiebung der Maßnahme nicht möglich.

Die Holzbrücke über die Salza ist essentieller Bestandteil des Rundweges um die Salzaquelle. Sie muss in ihrer Funktionsfähigkeit nach und nach aktuellen Maßstäben der Sicherheit rechtzeitig ersetzt werden. Für die Brücke ist ein Ersatzneubau spätestens 2020 unabweisbar, da die fehlende Standsicherheit eine Gefahr für die Besucher der Quelle/Rundweg und regelmäßig passierende Anwohner darstellt.

Lfd.-Nr. 58 – Investitionszuschuss GUV „Harzvorland“, Hochwasserschutz Herreden

2018		
E	A	EM
0	3.461	3.461

Die Stadt Nordhausen ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“. Der Zweckverband wurde 2001 gegründet. Er hat die Aufgaben, die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zur Sicherung des Wasserabflusses, die Unterhaltung und den Bau von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und die dazu notwendigen Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Für die Durchführung der Maßnahmen zahlen die Verbandsmitglieder Investitionszuschüsse an den Verband.

Im Rahmen der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme im Ortsteil Herreden muss eine Entwicklungspflege durchgeführt werden. Im Jahr 2017 wurden die Pflegemaßnahmen durchgeführt. Danach ist der Bereich in die laufende Unterhaltung des GUV „Harzvorland“ übergegangen. Die Verrechnung mit dem Verbandsmitglied Stadt Nordhausen erfolgt im Jahr 2018. Es handelt sich um eine fortlaufende Maßnahme, deren Abrechnung gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung des GUV „Harzvorland“ erfolgt.

Die Stadt muss diese Investition vornehmen, da sie eine vertragliche Verpflichtung mit dem Gewässerunterhaltungsverband eingegangen ist.

Lfd.-Nr. 59 - Investitionszuschuss GUV „Harzvorland“, Sanierung Auffangbecken im Ortsteil Leimbach – „Flutgraben Hardt“

2018		
E	A	EM
0	15.000	15.000

Das vorhandene Einlaufbecken wurde in der Vergangenheit (vor ca. 35 Jahren) zu klein und technisch nicht korrekt angelegt. Mit der geplanten Maßnahme soll das Becken an die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst werden.

Am 18.08.2017 kam es im Ortsteil Leimbach im Bereich des Einlaufbeckens zu einer Überflutung von privaten Grundstücken. Die Feuerwehr und der Stadtentwässerungsbetrieb waren zu diesem Zeitpunkt vor Ort im Einsatz. Zur zukünftigen Gefahrenabwehr ist ein Umbau dringend erforderlich, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Schadensersatzforderungen.

Lfd.-Nr. 60 – Erschließung „Rüdigsdorfer Weg“ 2. BA (Gumpetal/Schöne Aussicht)

2018		
E	A	EM
855.000	950.000	95.000

In den Straßen „Zum Gumpetal“ und „Zur Schönen Aussicht“ sollen die Straße, der Gehweg, die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenentwässerung erstmalig hergestellt werden.

Die Straßen erschließen das Wohngebiet rund um den B-Plan 66. Die schon vorhandenen Wohnbauflächen werden um ca. 30 Einfamilien-/Doppelhausparzellen erweitert. Hier muss die Stadt ihrer Erschließungspflicht nachkommen.

Um die Baugenehmigung erteilen zu können, muss zwingend die Zufahrtserschließung gesichert sein. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bzw. der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Oberflächenentwässerung funktioniert derzeit nicht, oft läuft das Wasser auf benachbarte Flächen. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden. Weiter ist es ein untragbarer Zustand, dass Kinder, aber auch andere Fußgänger auf einer schadhafte Schotterstraße ohne jegliche Beleuchtung laufen müssen. Durch die nicht vorhandene Bordanlage fehlt der Fußgängerschutz gänzlich. Weiterhin muss die Erschließung der Abwasserentsorgung durch den Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Erschließung der Wasserversorgung durch den Wasserverband Nordhausen gesichert werden. Hier kann nur eine Gemeinschaftsmaßnahme bzw. eine ineinandergreifende Realisierung der Maßnahmen durchgeführt werden.

Lfd.-Nr. 61 – Erschließung „Rüdigsdorfer Weg“ 3. BA (Hagenberg)

2018		
E	A	EM
0	33.000	33.000

In der Straße „Zum Hagenberg“ sollen die Straße, der Gehweg, die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenentwässerung erstmalig hergestellt werden.

Die Straße erschließt das Wohngebiet rund um den B-Plan 66. Die schon vorhandenen Wohnbauflächen werden um ca. 6-10 neue Einfamilienhäuser erweitert. Hier muss die Stadt ihrer Erschließungspflicht nachkommen.

Um die Baugenehmigung erteilen zu können, muss zwingend die Zufahrterschließung gesichert sein. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bzw. der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Oberflächenentwässerung funktioniert derzeit nicht, oft läuft das Wasser auf benachbarte Flächen. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden. Weiter ist es ein untragbarer Zustand, dass Kinder, aber auch andere Fußgänger auf einer schadhafte Schotterstraße ohne jegliche Beleuchtung laufen müssen. Durch die nicht vorhandene Bordanlage fehlt der Fußgängerschutz gänzlich. Weiterhin muss die Erschließung der Abwasserentsorgung durch den Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Erschließung der Wasserversorgung durch den Wasserverband Nordhausen gesichert werden. Wie auch schon beim 2. BA kann hier nur eine Gemeinschaftsmaßnahme bzw. eine ineinandergreifende Realisierung der Maßnahmen durchgeführt werden.

Lfd.-Nr. 62 - Gehweg „Grimmelallee“ (inkl. Beleuchtung)

2018		
E	A	EM
703.125	800.000	96.875

Das Straßenbauamt muss zwingend die Fahrbahn in der Grimmelallee grundhaft ausbauen, da die Straße in einem sehr schlechten Zustand ist und sie täglich von 15.000 bis 20.000 Fahrzeugen frequentiert wird. Bei dieser Baumaßnahme wird auch der Straßenbord nach den Regeln der Technik auf Frostschutzschicht und Betonbettung gesetzt. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf den Gehwegbelag, welcher derzeit in einem nicht erhaltenswerten Zustand ist.

Zusammen mit dem Straßenbauamt Nordthüringen soll eine Gemeinschaftsmaßnahme realisiert werden, in welcher sowohl die Straße (Straßenbauamt zuständig), als auch der Gehweg, die Bordanlage und die Beleuchtung (Stadt zuständig) in der Grimmelallee grundhaft ausgebaut werden.

Dies dient der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten. Im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme, sollen Synergien genutzt werden. So können Einsparpotenziale gegenüber der Durchführung als Einzelmaßnahme der Stadt genutzt werden.

Lfd.-Nr. 63 - Gehwege Stadtgebiet

2018		
E	A	EM
42.000	60.000	18.000

Im Stadtgebiet und in den Ortsteilen sind viele Gehwege in einem desolaten Zustand und stellen eine Unfallgefahr dar. Der Belag, welcher meist aus Betonplatten besteht, ist stark verschlissen und weist auch in Teilbereichen Fehlstellen auf. Auch die Straßenentwässerung (auch Entwässerung für den Gehweg) ist überwiegend nur eingeschränkt funktionsfähig, was zu dauerhaften Schäden an den Einfriedungen (Mauern) führen kann. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden.

Die Sanierung der Gehwege im Stadtgebiet dient der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 64 - Brücke Marktstraße im Ortsteil Bielen

2018		
E	A	EM
900.000	1.400.000	500.000

Die Stadt Nordhausen als Straßenbaulastträger ist verkehrssicherungspflichtig für diese Brücke. Die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer ist noch möglich. Derzeit besteht die Gefahr, dass sich Steine aus dem Unterbau der Brücke lösen und Personen oder spielende Kinder gefährden. Diese Gefahr kann nur durch einen Komplettabriss der maroden Brücke beseitigt werden. In dem Antrag der Stadt auf Genehmigung des Bauvorhabens bei der Kommunalaufsicht hat sie darauf hingewiesen, dass ein Abriss der Brücke fast genau so viel Kosten verursachen würde, wie der Neubau.

Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus folgendem Umstand:

Die Stadt Nordhausen liegt mit ihrem Ortsteil Bielen im Überschwemmungsgebiet des Gewässers Zorge. Auch die Kläranlage der Stadt Nordhausen wird von einem HQ 100 der Zorge betroffen.

Die Zorge ist ein Gewässer 1. Ordnung und liegt somit in der Unterhaltungslast des Freistaates Thüringen. Aus dieser Verantwortlichkeit heraus hat der Freistaat Thüringen Maßnahmen zum Schutz des Ortsteils Bielen in das Hochwasserschutzprogramm aufgenommen und befindet sich derzeit für diese Hochwasserschutzmaßnahme in der ersten Planungsphase.

Der zuständige Mitarbeiter des TLUG als zuständige Landesbehörde für die Gewässer 1. Ordnung, Herr Mann, erklärte in einem Gespräch die zwingende Notwendigkeit, die Brücke in Bielen zeitgleich zu planen bzw. zu sanieren, da der Hochwasserschutz für die Ortslage Bielen nur im Komplex mit der zeitgleichen Brückensanierung gewährleistet werden kann. Besonders der Wegfall der zwei Betonpfeiler der dreifeldrigen Brücke zu Gunsten des neuen einfeldrigen Rahmenbauwerks soll eine hydraulische Verbesserung bringen. Daher ist es notwendig, die Sanierung der Zorgebrücke im Vorfeld der Baumaßnahmen des TLUG durchzuführen, da sich so die gegenseitige Baubeeinflussung minimiert und es zu keinen unnötigen Bauverzögerungen kommen sollte. Ein abgestimmtes Verfahren ist mithin zwingend erforderlich.

Die Sanierung dieser Brücke ist somit die Grundvoraussetzung für die weiteren Planungen der Hochwasserschutzmaßnahme Bielen, da diese Brücke ein massives Abflusshindernis im Gewässer Zorge darstellt. Mit der geplanten Vergrößerung der Brückenspannweite kommt es zu einer deutlichen Entspannung der Hochwassersituation in diesem Bereich. Erst nach dem Neubau der Brücke bzw. dem Vorliegen der notwendigen Planungen kann das TLUG seine die weiteren Planungen zum Hochwasserschutz für den Ortsteil Bielen fortsetzen.

Lfd.-Nr. 65 - Baukostenzuschuss Stadtentwässerungsbetrieb (SEB)

2018		
E	A	EM
0	335.000	335.000

Der Baukostenzuschuss ist die Beteiligung des Straßenbulasträgers Stadt Nordhausen an den Kosten für die Herstellung und Erneuerung der nicht straßeneigenen, vom SEB errichteten Entwässerungsanlagen laut Vereinbarung zur Unterhaltung und Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2013/23.01.2014.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind zwischen der Stadt und dem SEB abgestimmt und Bestandteil des Wirtschaftsplans des SEB.

Lfd.-Nr. 66 - Diverse Bushaltestellen

2018		
E	A	EM
45.000	60.000	15.000

Entsprechend § 8 Personenbeförderungsgesetz soll bis 01.01.2022 eine möglichst vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV erreicht werden. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, muss ein sukzessiver Umbau der Bushaltestellen erfolgen..

Lfd.-Nr. 67 - Diverse Beleuchtungsanlagen

2018		
E	A	EM
37.500	75.000	37.500

Im Zuge von kurzfristigen Investitionsmaßnahmen der Energieversorgung Nordhausen GmbH für die Neuverlegung von Erdkabeln zur Stromversorgung ergibt sich hin und wieder für die Stadt Nordhausen die Notwendigkeit, sich an solchen Vorhaben zu beteiligen. Um Kosten für die erforderlichen Tiefbauleistungen einzusparen, wird bei solchen Maßnahmen auch das Straßenbeleuchtungskabel in einem gemeinsamen Kabelgraben mit verlegt.

Des Weiteren sind Mittel für unvorhergesehene Schadenfälle erforderlich, bei welchen umgefahrenen bzw. beschädigten Straßenbeleuchtungsmasten komplett erneuert werden müssen. Eine finanzielle Beteiligung erfolgt aus Straßenausbaubeiträgen sowie aus Erstattungen der Fremdverursacher.

Lfd.-Nr. 68 - Riemannstraße zwischen A.-Puschkin-Straße und W.-Nebelung-Straße

2018		
E	A	EM
0	140.000	140.000

Die Riemannstraße soll im Bereich zwischen Alexander-Puschkin-Straße und Wilhelm-Nebelung-Straße grundhaft ausgebaut werden.

Die Baumaßnahme ist als Gemeinschaftsmaßnahme angesetzt. Sowohl der Wasserverband als auch der Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Energieversorgung Nordhausen GmbH werden die vorhandenen Leitungen erneuern. Dies bringt Synergieeffekte mit sich und der hohe jährliche Sanierungsaufwand entfällt.

Die vorhandene Straße sowie die Gehweganlage und die Straßenentwässerung sind in einem desolaten Zustand. Des Weiteren entsprechen die Straßenbeleuchtung sowie die Verkabelung und die Masten nicht mehr den Regeln der Technik. Die bituminöse Oberfläche löst sich in Größenordnungen von den darunterliegenden Pflastersteinen, was Gefahren für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit birgt. Des Weiteren ist durch das frühere Aufbringen der Asphaltsschicht auf die vorhandene Pflasterstraße die Bordansicht kaum noch vorhanden und somit die Oberflächenentwässerung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist derzeit sehr störanfällig, da die Lichtpunkte weit über 30 Jahre alt sind.

Der Gehweg, welcher größtenteils aus Gehwegplatten besteht, ist durch das Aufparken in einem sehr schlechten und verkehrsgefährdenden Zustand.

Aufgrund der o. g. Gegebenheiten ist die Verkehrssicherungspflicht derzeit nur mit erhöhtem Aufwand zu realisieren. Es werden jährlich mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die entstandenen Fehlstellen eingebaut, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Auch Gehwegplatten müssen in Größenordnungen ausgewechselt und gerichtet werden. Dies verursacht erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche die Infrastruktur bestenfalls erhalten, jedoch nicht verbessern.

Lfd.-Nr. 69 - Förstemannstraße zwischen Eichendorffstraße und Schillerstraße

2018		
E	A	EM
0	25.000	25.000

Der grundlegende Ausbau der Förstemannstraße im Bereich zwischen Eichendorffstraße und Schillerstraße ist eine Gemeinschaftsmaßnahme mit Versorgern.

Die vorhandene Straße ist in einem desolaten Zustand, der Gehweg in weiten Teilen stark sanierungsbedürftig. Die Beleuchtung ist teilweise veraltet und entspricht nicht durchgehend den Regeln der Technik. In den letzten Jahren wurden in dieser Straße verstärkt Schlaglöcher und Fehlstellen provisorisch beseitigt, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine Verbesserung der Straße wurde dadurch jedoch nicht erreicht. Zudem ist die Oberflächenentwässerung nicht in allen Bereichen funktionsfähig. Die vorhandenen Bushaltestellen sind nicht barrierefrei und sollen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme ebenfalls erneuert und barrierefrei gestaltet werden.

Auf Grund der o.g. Gegebenheiten kann die Verkehrssicherungspflicht nur mit erhöhtem Aufwand gewährleistet werden. Jährlich werden mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die Fehlstellen eingebaut, nur um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Gehwegplatten müssen oft in großen Abschnitten ersetzt und gerichtet werden. Dies sind alles erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche den Zustand der Straßen und Gehwege lediglich erhalten, aber keinesfalls verbessern.

Lfd.-Nr. 70 - Schillerstraße zwischen Förstemannstraße und Hohekreuzstraße

2018		
E	A	EM
0	77.000	77.000

Die vorhandene Straße ist in einem desolaten Zustand, weiterhin ist der Gehweg in weiten Teilen stark sanierungsbedürftig. Die Beleuchtung ist teilweise veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Technikstandards. In dieser Straße wurden in den letzten Jahren verstärkt Schlaglöcher und Fehlstellen provisorisch beseitigt, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine Verbesserung der Straße wurde dadurch jedoch nicht erreicht. Die Oberflächenentwässerung ist in vielen Bereichen nicht funktionsfähig. Daher muss die Schillerstraße grundhaft erneuert werden.

Auf Grund der o.g. Gegebenheiten kann die Verkehrssicherungspflicht nur mit erhöhtem Aufwand gewährleistet werden. Jährlich werden mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die Fehlstellen eingebaut, nur um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Gehwegplatten müssen oft in großen Abschnitten ersetzt und gerichtet werden. Dies sind alles erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche den Zustand der Straßen und Gehwege lediglich erhalten, aber keinesfalls verbessern.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 71 – Baltzerstraße/Am Hagen

2018		
E	A	EM
0	70.000	70.000

Die Gemeinschaftsmaßnahme „Grundhafter Ausbau der Baltzerstraße und der Straße Am Hagen“ (Stadt, Stadtentwässerungsbetrieb, Wasserverband, Energieversorgung) dient der Sicherung der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

In den o. g. Bereichen sind die Fahrbahn sowie die Gehwege in einem desolaten Zustand. Die vorhandenen Beleuchtungsanlagen entsprechen nicht den Regeln der Technik. Sie weisen massive bauliche Schäden auf, die trotz erhöhter Unterhaltsaufwendungen nicht verbessert sondern lediglich erhalten werden können.

Weiterhin ist hier die Verlegung von Versorgungsleitungen für Fernwärme und Trinkwasser geplant. Der SEB plant die Sanierung des Entwässerungskanal.

Im Zuge der o.g. Bauarbeiten der Versorger sollen die Fahrbahn und die Gehwege grundhaft ausgebaut werden. Weiter ist die Oberflächenentwässerung zu verbessern. Die bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen müssen DIN-gerecht hergestellt werden.

Lfd.-Nr. 72 - Gehweg- und Beleuchtungsanlage Friedrich-Engels-Straße

2018		
E	A	EM
75.000	100.000	25.000

Der Gehweg in der Friedrich-Engels-Straße ist in einem desolaten Zustand. Der Belag, welcher meist aus Betonplatten besteht, ist stark verschlissen und weist in vielen Teilbereichen Fehlstellen auf, die eine erhöhte Unfallquelle darstellen. Die Oberflächenentwässerung der Straße und des Gehwegs ist nur eingeschränkt funktionsfähig, was zu dauerhaften Schäden an den Einfriedungen (Mauern) führen wird. Die Straßenbeleuchtungsanlage entspricht in keinsten Weise den Regeln der Technik.

Die Gehweganlage sowie die Bord- und Gossenanlage in der Friedrich-Engels-Straße sollen grundhaft ausgebaut werden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wie die Masten und die Verkabelungen müssen entsprechend den Regeln der Technik erneuert werden.

Die Erneuerung des Gehwegs dient zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 73 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Friedhof

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Die zunehmende saisonale Dauerbeanspruchung der Altgeräte und Maschinen auf den Friedhöfen verursachen hohe Reparaturkosten, die in keinem Verhältnis zu Neuanschaffungen stehen. In den Pflegebereichen der Friedhöfe sind dringende Neuanschaffungen von Arbeitsgeräten erforderlich, um die alltäglichen Pflegeaufgaben durchführen zu können.

Dazu gehören insbesondere Handrasenmäher mit verschiedenen Schnittbreiten, Akku-Laubbücher zum Reinigen der Grabsteine nach Heckenschnittarbeiten, Freischneider, Heckenschere, Kauf von Abfallboxen und Abfallkörben für die Recyclingsysteme auf den Friedhöfen sowie die Anschaffung/Ersatz von Bänken im Außenbereich.

Lfd.-Nr. 74 – Ausstattung Trauerhallen

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Die Ausstattungen in den Trauerhallen sind zum Teil defekt und weisen hohe Gebrauchsspuren auf, sodass ein Austausch erforderlich ist. Es sind Ersatzbeschaffungen von defekten Ausstattungs- und Dekorationselementen in den Trauerhallen wie zum Beispiel Rednerpulten, Kandelabern, Stühlen, Sandschalen, Grabausstattungen u. a. vorzunehmen.

Lfd.-Nr. 75 - Sanierung „Kleine Trauerhalle“

2018		
E	A	EM
0	100.000	100.000

Die „Kleine Trauerhalle“ im Gebäude des Hauptfriedhofes ist in einem äußerst schlechten baulichen Zustand. Die Gestaltung und Ausstattung entsprechen in keinster Weise den Anforderungen der besonderen Nutzung für Trauerfeiern im kleinen Familienkreis. Die vorhandenen Gebäuderessourcen werden durch den schlechten Zustand kaum noch von Trauergästen genutzt, die auf die angebotenen Räumlichkeiten der Bestatter ausweichen. Dies führt zunehmend zum Leerstand und zur Unwirtschaftlichkeit des Angebotes.

Geplant ist eine komplette Neugestaltung und technische Neuausstattung der Räumlichkeiten zur Steigerung der Attraktivität der Trauerhalle, um diese auch weiterhin anbieten zu können und die Frequentierung zu erhöhen. Durch Zusammenlegung zwei angrenzender Räume kann die Raumgröße von 20 m² auf ca. 37 m² fast verdoppelt werden. Je nach Bestuhlungsvariante können 30 bis 45 Trauergäste Platz finden. Der Zugang soll barrierefrei gestaltet werden. Durch Verwendung schallabsorbierender Materialien an Decke und Wänden wird die Akustik verbessert. Weitere Maßnahmen sind der Einbau moderner Ton- und Videotechnik, die Erneuerung der Beleuchtung und der Ausstattung.

Für die Erarbeitung von Planungsunterlagen wurde bereits im Jahr 2017 ein Auftrag in Höhe von ca. 14.300 € vergeben. Die Durchführung der Maßnahme muss im Jahr 2018 erfolgen, um die kleine Trauerhalle so zeitnah wie möglich zur Nutzung frei zu geben.

Lfd.-Nr. 76 - Neuanlage Grabanlagen, Urnenhaine usw. - Friedhof

2018		
E	A	EM
0	25.000	25.000

Gepplant ist die Neuanlage von Grabmalausstattungen für Urnen-, Baum- und Partnerhaine mit Basissäulen sowie Grabplatten zur Beschriftung für die Ortsteilfriedhöfe und den Hauptfriedhof. Satzungsgemäß sind auf jedem Friedhof alle Grabarten der halbanonymen Bestattungen vorzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese Forderung nicht erfüllt werden, was die Neuanlage erforderlich macht.

Lfd.-Nr. 77 - Multifunktionsfahrzeug Piaggio Porter Kipper + Anhänger Dreiseitenkipper, inkl. Winterdienstausstattung

2018		
E	A	EM
0	51.600	51.600

Für die Friedhöfe ist die Neuanschaffung diverser Transporttechnik mit Winterdienstausstattung notwendig.

Zwei vorhandene Multicar sind nicht mehr straßentauglich und dürfen nur innerhalb des Friedhofsgeländes bewegt werden. Ein Einsatz auf den Friedhöfen der Ortsteile ist somit nicht gewährleistet. Die im Winter benötigten Anbaugeräte (z.B. Schneeschieber) können nicht an dieses Fahrzeug angebaut werden. Die Multicar müssten bis zur nächsten TÜV-Abnahme grundhaft repariert werden (geschätzte Kosten je ca. 18.000 - 25.000 Euro). Die Fahrzeuge erhalten ohne diese Maßnahmen keine Zulassung.

Die geschätzten Reparaturkosten begründen eine Neuanschaffung, da Folgereparaturen nicht ausgeschlossen werden können. Ein weiterer Betrieb ist unwirtschaftlich. Die Aufgabe des Winterdienstes, als Pflichtaufgabe der Stadt, muss erfüllt werden – auch auf den Ortsteilfriedhöfen.

Lfd.-Nr. 78 - Investitionszuschuss Industriegebiet „Goldene Aue“

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Die Haupterschließung des Industriegebietes (IG) „Goldene Aue“ wird Ende 2017 mit allen Restleistungen fertiggestellt und schlussgerechnet. Im Bereich des Knotenpunktes 3 im östlichen Teil des IG (Einmündung L3080/K37 und K37/IG) ist im 2. Bauabschnitt geplant, eine Erschließungsstraße einschließlich der erforderlichen Anpassungen an der Aufmündung L380 geplant, um kleinere Flächen zur Steigerung der Vermarktungsflexibilität anbieten zu können.

Dafür wurden bereits mit der Haupterschließung vorbereitende Bauleistungen vorgenommen.

Zur Optimierung der Vermarktungsfähigkeit gibt es seit Ende 2016 im Rahmen einer Fördervoranfrage Abstimmungen zwischen Thüringer Landesverwaltungsamt, LEG und Planungsverband. Nach Aussage der LEG können mit einem Flächenkonzept, das auch für kleinere Zulieferbetriebe geeignet ist, die Vermarktungsmöglichkeiten des IG wesentlich verbessert werden.

Eine Nichtvermarktung könnte u. U. die Nichterfüllung des Zweckes mit Fördermittelrückforderungen zur Folge haben.

Lfd.-Nr. 79 - Gewerbestandort Hüpedenweg/DreiStreif

2018		
E	A	EM
0	50.000	50.000

Auf Grund des Zuwendungsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2014 mit einem Bewilligungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2018 sowie einer Förderquote von fast 90 %, muss die Erschließung des Gewerbestandortes Hüpedenweg/DreiStreif fortgeführt und abgeschlossen werden.

Lfd.-Nr. 80 - DGH Herreden – Bau eines Spielplatzes (LEADER)

2018		
E	A	EM
18.200	28.000	9.800

Der Bau eines Spielplatzes ist erforderlich, um die Gesamtmaßnahme zum Abschluss zu bringen. Im ersten Bauabschnitt wurde das Dorfgemeinschaftshaus Herreden saniert. Im nun folgenden Bauabschnitt soll ein neuer Spielplatz geschaffen werden. Die Maßnahme ist erforderlich, um der hohen Frequentierung des DGH gerecht zu werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende Spielmöglichkeiten für Kinder zu schaffen. Auch die Nachwuchsarbeit gilt es aktiv zu unterstützen. Die Fördermittel wurden aus dem LEADER-Programm beantragt.

Lfd.-Nr. 81- Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Bürgerhaus

2018		
E	A	EM
0	5.500	5.500

Als zentrales, rege genutztes städtisches Gebäude und durch die Nutzung für Festakte, steht das Bürgerhaus im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Die Investitionsmaßnahmen sollen es ermöglichen, professioneller, zeitgemäßer, energie- und personaleffizienter zu arbeiten und dabei eine höhere Qualität zu erzielen. Die Erweiterung der Mikrofonanlage mit u.a. Funkmikrofonen (1.500 Euro) und die Verschattung der Kinderbibliothek (4.000 Euro) komplettieren und professionalisieren die Einrichtung im Bürgerhaus.

Lfd.-Nr. 82 - Brücke Kleinwertherstr. OT Hesserode

2018		
E	A	EM
606.750	809.000	202.250

Gemäß Prüfbericht aus dem Jahr 2016 hat die Brücke eine Zustandsnote von 3,4, sodass ein plötzliches Versagen der Brücke, aufgrund der Spannungskorrosion, nicht ausgeschlossen werden kann. Je weiter der Ersatzneubau heraus gezögert wird, desto größer sind die Rissbildungen und die damit latent einhergehenden Gefahren. Die Brücke könnte ohne Vorankündigung einstürzen.

Der Überbau der Brücke wurde aus Spannbeton-Fertigteilen des Typs BT 50 hergestellt. Die aufgrund dieses Bautyps beauftragte Sonderprüfung ergab, dass ein umgehender Ersatzneubau notwendig ist.

Die Kleinwertherstraße ist eine Kreisstraße und somit eine wichtige Verkehrsverbindung.

Die Fördermittel wurden bereits beantragt und die Stadt Nordhausen wurde mit dieser Maßnahme in das Förderprogramm aufgenommen.

Das vorhandene Bauwerk, inklusive seiner Widerlager, wird abgebrochen. Der Ersatzneubau ist mit einer Brückenfläche von rd. 136-140 m² geplant, was auch der bisherigen Brückengröße entspricht. Dabei wird auf eine Überbaulänge von rd. 12,90 m sowie eine Brückenbreite von rd. 10,70 m abgestellt. Die Linienführung der Brücke wird nicht geändert.

Geplant ist ein neuer Stahlbetonrahmen, der durchaus Überbau- und Rahmenriegelstärken von 80-90 cm aufweisen kann. Es sind zwei Gehwegkappen mit Kappenbreiten von ca. 1,75 m geplant. Des Weiteren wird ein entsprechendes Füllstabgeländer als Absturzsicherung aufgesetzt. Die Böschungsbefestigung unterhalb des Brückenkörpers erfolgt mit Wasserbaupflaster. Hydraulische sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt.

Lfd.-Nr. 83 - 85 – Kommunales Investitionspaket

2018		
E	A	EM
1.652.602		-1.652.602

Entsprechend § 5 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte erhält die Stadt Nordhausen im Jahr 2018 zusätzliche Mittel in Form von Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 1.652.602 Euro.

Als kommunaler Schulträger erhält die Stadt Nordhausen ergänzend zur Investitionspauschale eine investive Zuweisung für Maßnahmen in Schulgebäuden 260.285 Euro.

Städte und Gemeinden erhalten je Einwohner eine Pauschale in Höhe von 11,51 Euro. Somit ergibt sich für die Stadt Nordhausen eine investive Zuweisung in Höhe von 485.918 Euro.

Zusätzliche erhalten Mittelzentren und Oberzentren eine investive Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner. Dies bedeutet für die Stadt Nordhausen eine Pauschale in Höhe von 906.399 Euro.

Lfd.-Nr. 86 – Staatl. GS Niedersalza BM Turnhalle Erweiterung Sozialtrakt

2018		
E	A	EM
40.000	100.000	60.000

Die Baumaßnahme an der Turnhalle der Staatlichen Grundschule Niedersalza umfasst die Erweiterung des Sozialtraktes und die Schaffung von Geräteräumen. Bisher existieren lediglich 2 WC's, Duschen sind nicht vorhanden. Darüber hinaus sind Räumlichkeiten zur Lagerung der Sportgeräte erforderlich. Derzeit werden diese teilweise in der Turnhalle gelagert.

Der Zustand der Sanitäranlagen verschlechtert sich stetig. Im Zusammenhang mit den derzeitigen Bedingungen zur Lagerung der Sportgeräte im Hallenbereich wirkt sich dies zunehmend negativ auf den Sportunterricht aus. Die Stadt hat als Schulträger die Verpflichtung, die Durchführung des Lehrplans, in diesem Fall den Sportunterricht, zu gewährleisten.

Etwaige Alternativen sind nicht gegeben. Die Baumaßnahme ist dringend erforderlich, pflichtig und unaufschiebbar.

Lfd.-Nr. 87 – FFw Herreden Fahrzeughalle

2018		
E	A	EM
70.000	216.350	146.350

Seit dem Jahr 2014 ist die Freiwillige Feuerwehr Herreden im Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses mit den Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleideräumen untergebracht.

Der derzeitige Stellplatz des Einsatzfahrzeugs liegt hiervon ca. 140 m entfernt. Bedingt durch die derzeitige Entfernung zwischen Sozialtrakt und Fahrzeughalle ist eine Einhaltung der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten nicht gegeben, da die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Herreden nach dem Umkleiden zunächst den Weg zur Fahrzeughalle zurücklegen müssen. Daher ist es dringend erforderlich, den Einstellplatz in unmittelbarer Nähe des Sozialtraktes zu errichten.

Ferner entspricht die derzeitige Fahrzeughalle in keinsten Weise den heutigen bautechnischen Anforderungen. Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen werden nicht erfüllt. Zu besteht bspw. Quetschungsgefahr, da die Breite der Tore zu gering ist. Ein Umbau des derzeitigen Standortes ist nicht möglich. Desweiteren ist dieser aufgrund der o. g. Distanz zwischen Sozialtrakt und Fahrzeughalle nicht sinnvoll.

Daher soll eine Fahrzeughalle mit einem Einstellplatz als Anbau des Dorfgemeinschaftshauses errichtet werden. Die Fahrzeughalle soll an das Kellergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses angeschlossen werden, damit die Kameraden im Einsatzfall nach dem Umkleiden über das Treppenhaus und den Keller direkt in die Fahrzeughalle gelangen können. Dies ist zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich.

Lfd.-Nr. 88 – Erwerb Multicar Bauhof

2018		
E	A	EM
0	70.000	70.000

Der Multicar NDH-RD 18 ist 22 Jahre alt. In den letzten Jahren mussten für das Fahrzeug immer wieder sehr hohe Instandhaltungskosten aufgewendet werden. Dies ist nicht mehr wirtschaftlich. Das Fahrzeug wird im Straßen- und Wegebau eingesetzt.

Es ist unbedingt erforderlich, einen neuen, baugleichen Multicar zu beschaffen, der ebenfalls im Winterdienst eingesetzt werden kann.

Lfd.-Nr. 89 - Grundschule Petersdorf - Erneuerung/Umbau Eingangsbereich/Treppenhaus

2018		
E	A	EM
0	100.000	100.000

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung des Eingangsbereiches und der damit verbundenen baulichen Veränderung zum Zweck der Verbesserung der Funktionalität im Kellergeschoss.

Es soll eine Direktanbindung der Hort- und Klassenräume zum Schulhof geschaffen werden. Derzeit erfolgt der Zugang über den Kellerbereich zur Freifläche.

Die Stadt Nordhausen ist Schulträger. Etwaige Alternativen sind nicht vorhanden. Der Schulstandort ist langfristig fester Bestandteil der Schulnetzplanung.

Lfd.-Nr. 90 – Staatl. Grund- und Regelschule „Am Förstemannweg“ - Sanierung

2018		
E	A	EM
0	200.000	200.000

Der technische Zustand der Anlagen in diesem Gebäude entspricht den Anforderungen an das Entstehungsjahr – 1983/1984 - und damit nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Dies betrifft insbesondere die Elektroverteilungsanlagen. Daher ist es unbedingt erforderlich, diese auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen, um die im Vergleich zum Entstehungsjahr geänderten Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung erfüllen zu können. Desweiteren kommt es nach Starkregen zu einer enormen Pfützenbildung auf dem Schulhof. Im Winter entstehen dadurch Eisflächen, die eine Gefahrenquelle darstellen. Die Stadt als Schulträger ist verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, die einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten.

Lfd.-Nr. 91 – Staatl. Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“ - Sanierung Sozialtrakt der Turnhalle

2018		
E	A	EM
60.000	150.000	90.000

Der Sozialtrakt der Turnhalle der Staatl. Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“ befindet sich noch im Altbestand und erfordert eine Komplettsanierung. Die hygienischen Bedingungen sind untragbar, es kann keine ausreichende Geschlechtertrennung gewährleistet werden.

Die Stadt Nordhausen ist Schulträger. Andere Alternativen sind nicht vorhanden. Der Schulstandort ist langfristig fester Bestandteil der Schulnetzplanung.